

NIEDERSÄCHSISCHES
FINANZMINISTERIUM



STEUERTIPPS
INFORMATIONSBROSCHÜRE
FÜR EXISTENZGRÜNDERINNEN
UND EXISTENZGRÜNDER



Niedersachsen

INHALT

1. DIE ERSTEN SCHRITTE	3
2. DER ERSTE SCHRIFTWECHSEL MIT DEM FINANZAMT	4
3. GEWERBEBETRIEB ODER FREIER BERUF?	6
3.1 EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB	6
3.2 EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT	7
4. WELCHE STEUERERKLÄRUNGEN SIND NOTWENDIG?	8
4.1 EINKOMMENSTEUER	8
4.2 GEWERBESTEUER	9
4.3 UMSATZSTEUER	10
4.4 STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN	15
5. ERMITTLUNG DES GEWINNS	16
6. IHRE PFLICHTEN ALS ARBEITGEBER - VERFAHREN DES LOHNSTEUERABZUGS	22
7. VORAUSZAHLUNGEN - WARUM UND WANN?	28
8. ABGABETERMINE	30
9. ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNG	30
10. KONTAKTADRESSEN	32

1. DIE ERSTEN SCHRITTE

Der erste Schritt, wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen oder übernehmen wollen: Wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an die Gewerbemeldestelle des zuständigen Ordnungsamtes und melden Sie Ihren Betrieb an. Dazu sind Sie nach der Gewerbeordnung (§ 14) verpflichtet.

Dort möchte man z. B. von Ihnen wissen:

- Wann werden Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen?
- Welches Gewerbe werden Sie ausüben?

Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann vom Ordnungsamt eine Durchschrift Ihrer Gewerbeanmeldung.

Eine zweite Durchschrift geht an die Gewerbesteuerstelle des Steueramtes Ihrer Gemeinde. Sie teilt Ihnen Ihre Gewerbesteuer-Hebenummer mit, unter der Ihr Betrieb bei der Gemeinde geführt wird. Bitte nennen Sie diese Nummer bei jedem Telefongespräch oder in jedem Brief an die Gemeinde.

Eine selbständige Tätigkeit z. B. als Ärztin oder Physiotherapeut, als Journalist oder Dolmetscherin brauchen Sie nicht bei Ihrer Gemeinde anzumelden. Nur das für Sie zuständige Finanzamt müssen Sie kurz informieren. Dazu sind Sie nach der Abgabenordnung (§ 138) verpflichtet.

2. DER ERSTE SCHRIFTWECHSEL MIT DEM FINANZAMT

Das Finanzamt schickt Ihnen einen Fragebogen zu, sobald es davon erfahren hat, dass Sie einen Betrieb eröffnet oder übernommen haben. Dabei geht es um Angaben zu Ihrer Person und zu Ihrem Betrieb, z. B.:

- In welcher Rechtsform betreiben Sie Ihren Betrieb?
- Wann haben Sie Ihren Betrieb eröffnet?
- Wie hoch schätzen Sie den zu erwartenden Umsatz, wie hoch den zu erzielenden Gewinn Ihres Betriebes?

Darüber hinaus wird nach möglichen weiteren Einkünften und denen Ihres Ehegatten gefragt. Das ist keine bloße Neugier. Das Finanzamt braucht diese Angaben – vor allem auch in Ihrem Interesse –, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das heißt: Sie sollen keine Nachteile haben – aber auch keine ungerechtfertigten Vorteile. Sie finden den Fragebogen auch im Internet auf der Seite der Oberfinanzdirektion Hannover unter (<http://www.ofd.niedersachsen.de>) in der Rubrik „Aktuelles & Service - Steuervordrucke“.

Weiter prüft das Finanzamt, welche Steuererklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen (vgl. Kapitel 4) und ob Sie Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchen- oder Gewerbesteuer zahlen müssen (vgl. Kapitel 7). Aus diesem Grund sind Ihre Angaben zum geschätzten Gewinn und zu weiteren Einkünften unbedingt erforderlich.

Das Finanzamt wird Ihnen anschließend eine Steuernummer erteilen. Bitte nennen Sie diese Nummer bei jedem Telefongespräch oder in jeder Mitteilung und auch bei jeder Zahlung an das Finanzamt.

Sie sind grundsätzlich als Unternehmerin oder Unternehmer gesetzlich zur elektronischen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet (vgl. Kapitel 4 und Kapitel 9). Wenn Sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, müssen Sie auch die Lohnsteuer-Anmeldung und die Lohnbescheinigungsdaten elektronisch abgeben (vgl. Kapitel 6 und Kapitel 9).

Nach der Abgabenordnung (§§ 85, 88 und 90) sind Sie verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

3. GEWERBEBETRIEB ODER FREIER BERUF?

Das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Einkunftsarten.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit sind entweder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberuflicher Tätigkeit) zu beurteilen. Die richtige Zuordnung ist auch für Sie wichtig, denn sie hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Das gilt z. B. für die Gewerbesteuerpflicht der Gewerbetreibenden. Durch die Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb nach § 35 EStG (Anrechnung des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags) hat die Unterscheidung allerdings an finanziellem Gewicht verloren.

3.1 EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

„Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.“

3.2 EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT - FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (so genannte Katalogberufe) selbständig arbeiten. Auch hier ist die Voraussetzung: Sie müssen Gewinn erzielen wollen. Und der Betrieb muss nach seiner Wesensart und der Art der Betriebsführung auf Dauer gesehen geeignet und bestimmt sein, mit Gewinn zu arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten.

Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit müssen für Ihre gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil Ihrer Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

4. WELCHE STEUERERKLÄRUNGEN SIND NOTWENDIG?

4.1 EINKOMMENSTEUER

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum“ ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben.

Für die Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren (Haupt-) Wohnsitz unterhalten (sog. Wohnsitzfinanzamt). Sofern Sie Ihr Unternehmen im Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamts betreiben, ist der Gewinn in einem besonderen Verfahren festzustellen. In diesem Falle müssen Sie auch eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns einreichen.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Haben Sie Kinder, müssen Sie ggf. bei der für Sie zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit Kindergeld beantragen. Bei der Einkommensteuerveranlagung wird vom Finanzamt nur noch geprüft, ob die steuerlichen Freibeträge für Kinder günstiger sind,

und dann ggf. der Differenzbetrag erstattet – in den meisten Fällen ist jedoch das Kindergeld günstiger! Stellen Sie daher bitte sofort einen Antrag auf Gewährung des Kindergeldes. Das Finanzamt darf kein Kindergeld auszahlen, auch wenn Sie es versäumt haben, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zum Abzug berufsbedingter Kinderbetreuungskosten "wie" Betriebsausgaben, Einzelheiten sind in § 4f EStG geregelt.

4.2 GEWERBESTEUER

Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn der „Gewerbeertrag“ den Freibetrag von 24.500 Euro übersteigt oder – wenn ein Verlust erwirtschaftet wurde – zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Verlustes.

Der Gewerbeertrag ist der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes kann es allerdings noch Korrekturen geben: Möglich sind sowohl „Hinzurechnungen“ als auch „Kürzungen“.

4.3 UMSATZSTEUER

Für jedes Kalenderjahr ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben. Sie müssen dabei selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss an Vorsteuer zu Ihren Gunsten gibt.

Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten „Umsatzsteuervoranmeldungen“ zusammen und können diese, wenn es notwendig ist, berichtigen.

Die Voranmeldungen über die Höhe Ihrer Umsätze und die zu zahlende Steuer sind monatlich oder vierteljährlich abzugeben.

Sie sind verpflichtet dem Finanzamt die Umsatzsteuervoranmeldung elektronisch zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten die Abgabe in Papierform zulassen.

Zeitraum für Umsatzsteuervoranmeldungen

Die Umsatzsteuer ist nach der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im laufenden und im folgenden Kalenderjahr monatlich anzumelden und abzuführen. Danach müssen Sie die Umsatzsteuer grundsätzlich vierteljährlich beim Finanzamt anmelden. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr jedoch mehr als 6.136 Euro, ist die Steuer monatlich anzumelden. Vierteljährlich sind auch die „Zusammenfassenden Meldungen“ an das Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – abzugeben, sofern

Waren in andere EU-Mitgliedstaaten geliefert werden.

Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen auch ganz befreien.

Steuersätze und Steuerbefreiungen

Anstelle des Regelsteuersatzes von 19 % kommt für bestimmte Umsätze die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % oder eine Befreiung von der Umsatzsteuer in Betracht. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von Ihrem Finanzamt oder von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Kleinunternehmer

Als Kleinunternehmer haben Sie eventuell Vorteile: Wenn der voraussichtliche Umsatz (Ist-Umsatz) Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr die Grenze von 17.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet, müssen Sie die geschuldete Umsatzsteuer nicht bezahlen. Für die folgenden Jahre gilt das Gleiche – vorausgesetzt, der Umsatz des Vorjahres beträgt maximal 17.500 Euro und der voraussichtliche Umsatz des laufenden Jahres übersteigt nicht 50.000 Euro.

Sie müssen stets vom Jahresumsatz ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Für den Fall, dass Sie nur für einen Teil

des Jahres tätig waren, müssen Sie Ihren Umsatz in einen Jahresumsatz umrechnen.

Allerdings ist zu beachten: Sie dürfen dann keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und auch keine Vorsteuer abziehen.

Sie können aber auch auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten und dadurch eine Umsatzbesteuerung nach dem Mehrwertsteuersystem erreichen. Sie haben dann die Möglichkeit, einen Vorsteuerabzug geltend zu machen und Ihren Kunden Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer zu erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

Berechnung der Steuer – nach vereinbarten oder vereinbarten Entgelten

Grundsätzlich wird die Steuer nach „vereinbarten Entgelten“ berechnet. Das heißt: Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht (so genannte Sollbesteuerung).

In den folgenden Fällen kann Ihnen das Finanzamt aber gestatten, die Steuer erst dann anzumelden, wenn Ihr Kunde den Kaufpreis bezahlt hat. Beachten Sie bitte: Diese so genannte Istbesteuerung müssen Sie beantragen.

- Bei Betriebseröffnung: Der Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebseröffnung voraussichtlich nicht mehr als 250.000 Euro betragen.
- In der Folgezeit: Der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr hat nicht mehr als 250.000 € betragen.
- Sie sind von der Verpflichtung befreit, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen (vgl. Kapitel 5).
- Sie sind Freiberuflerin oder Freiberufler (vgl. Kapitel 3).

Bei Unternehmern in den ostdeutschen Bundesländern gilt bis zum 31.12.2009 eine Sonderregelung, nach der sich die vorgenannte Umsatzgrenze für die Istversteuerung von 250.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht.

Erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte

Vielen von Ihnen ist es nicht möglich und auch nicht zuzumuten, die Kaufpreise einzelner Waren nach Steuersätzen getrennt aufzuzeichnen. Das gilt z. B. für Lebensmitteleinzelhändler. Aber es muss trotzdem erkennbar sein, wie sich die Einnahmen bzw. Umsätze Ihres Unternehmens zusammensetzen: steuerfreie Umsätze, Umsätze zum ermäßigten oder vollen Steuersatz.

Sie können beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ beantragen. Der Vorteil: Die Entgelte werden erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Näheres hierzu können Sie bei Ihrem Finanzamt oder bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erfahren.

Vorsteuerabzug

Die in Rechnungen über Leistungen für Ihr Unternehmen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer können Sie in Ihrer Umsatzsteuererklärungsanmeldung und Ihrer Umsatzsteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen als Vorsteuer abziehen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro übersteigt, müssen u. a. eine Rechnungsnummer sowie die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers enthalten. Bei Zweifelsfragen zum Vorsteuerabzug wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt oder an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Vertragspartnern

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland haben, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr in Staaten außerhalb der Europäischen Union umsatzsteuerfrei ist. Für Warenbezüge aus dem Ausland wird eine Einfuhr-Umsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben. Unternehmerinnen und Unternehmer, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen, also die Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen, benötigen für umsatzsteuerliche Zwecke neben ihrer Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese Nummer müssen Sie schriftlich beantragen beim

Bundeszentralamt für Steuern

Ahornweg 1-3

66740 Saarlouis

Tel. +49-(0)228-406-0 (Zentrale),

Telefax +49-(0)228-406-3801, - 3753.

In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt, das entsprechende Merkblätter – auch zu weiteren umsatzsteuerlichen Besonderheiten im EU-Binnenmarkt – für Sie bereithält sowie im Internet auf der Seite des [Bundeszentralamt für Steuern \(http://www.bzst.bund.de\)](http://www.bzst.bund.de).

Sofern Ihre Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel im Vorhinein absehbar ist, können Sie die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bei dem für Sie zuständigen Finanzamt auch gleich zu Beginn Ihrer unternehmerischen Tätigkeit beantragen. Das Finanzamt erledigt dann für Sie die Antragsabwicklung.

4.4 STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Seit dem 1.1.2002 haben alle Unternehmer im Sinne des § 2 UStG als Auftraggeber einer Bauleistung im Inland gemäß § 48 EStG einen Steuerabzug von 15% der Gegenleistung für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen. Von dieser Steuerabzugsverpflichtung kann nur abgesehen werden, wenn Ihnen der Auftragnehmer eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorlegt. Ein Steuerabzug muss ebenfalls nicht vorgenommen werden, wenn die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 5.000 Euro voraus-

sichtlich nicht übersteigen wird. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird, d. h. das Entgelt gezahlt wird. Das gilt auch bei Erbringung der Gegenleistung in Teilbeträgen (z. B. Abschlagszahlungen).

Der Auftraggeber/Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag unter Angabe des Verwendungszwecks bis zum 10. des Folgemonats bei dem für die Besteuerung des Einkommens des Auftragnehmers/Leistenden zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Wenn Sie selbst Bauleistungen erbringen, sollten Sie sich bereits zu Beginn Ihrer Tätigkeit eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt ausstellen lassen. Sie vermeiden damit, dass Ihre Auftraggeber den Steuerabzug von 15 % vornehmen müssen.

5. ERMITTLUNG DES GEWINNS

Einnahmenüberschussrechnung oder Bilanz?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Gewinn eines Unternehmens zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist nicht in jedem Fall gesetzlich vorgeschrieben. Gerade als „Kleinunternehmerin“ oder „Kleinunternehmer“ haben Sie die Chance, die für Sie günstigere Möglichkeit zu wählen.

Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Dies ist die einfachste Art der Gewinnermittlung. Wenn Sie weder nach dem Handelsrecht noch nach dem Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind, können Sie Ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck –Anlage EÜR– einander gegenüberstellen und somit den Gewinn Ihres Betriebes errechnen. Das gilt besonders für Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie für „kleine“ Gewerbetreibende.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z.B. Grund und Boden) und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (z.B. Wertpapiere) sind erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Bei Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens (Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar usw.) müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können zusätzlich Sonderabschreibungen von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Die Anschaffungskosten für so genannte geringwertige Wirtschaftsgüter -bis zur Höhe von 150 Euro ohne Umsatzsteuer- werden sofort als Betriebsausgabe abgezogen. Betragen die Anschaffungskosten mindestens 150 Euro, aber nicht mehr als 1 000 Euro, werden die

Wirtschaftsgüter einem Sammelposten zugeführt, der innerhalb von fünf Jahren Gewinn mindernd aufgelöst wird.

Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Gewerbetreibende müssen ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, wenn sie nach Handels- oder Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind.

Nach Handelsrecht sind Sie als so genannter Kaufmann zur Buchführung verpflichtet. Trifft das für Sie nicht zu, haben Sie die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen.

Unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Buchführungspflichten sind Sie nach Steuergesetzen zur Buchführung verpflichtet, wenn Sie für den einzelnen Betrieb

- bestimmte Umsätze von mehr als 500.000 Euro im Kalenderjahr oder
- einen Gewinn von mehr als 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr

gehabt haben (§ 141 AO). Das für Sie zuständige Finanzamt wird Sie in diesen Fällen auf den Beginn der Buchführungspflicht hinweisen.

Eine Buchführung ist nichts anderes als eine systematische und fortlaufende Aufzeichnung aller baren und unbaren Geschäftsvorfälle. Dazu gehören die Führung eines Kassenbuches und die geordnete Ablage der Belege, z. B. Kontoauszüge. Die "Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung" (GoB) verlangen von Ihnen, dass die Aufzeichnungen klar und übersichtlich, sowie fortlaufend zeitgerecht und sachlich geordnet sind. Sie müssen mit dokumentechtem Stift ausgeführt werden und dürfen nicht unleserlich gemacht werden. Wenn Sie ein Buchführungsprogramm für Ihren PC erwerben, achten Sie bitte darauf, dass dieses System den "Grundsätzen ordnungsgemäßer – DV-gestützter – Buchführungssysteme" (GoBS) entspricht. Insbesondere ist zu beachten, dass den Finanzbehörden seit 1.1.2002 das Recht eingeräumt wird, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch Datenzugriff zu prüfen (§ 147 Abs. 6 AO).

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven Betriebsvermögens und dem Wert der Schulden. Im Allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nun nach folgendem Schema ermitteln:

Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres

- **Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres**

+ **Entnahmen**

- **Einlagen**

= **Gewinn**

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich der gleiche Gewinn aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen den Erträgen gegenübergestellt werden.

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, wann sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung: im Zeitpunkt der Vereinnahmung bzw. Verausgabung (Ausnahmen: Anschaffungskosten für abnutzbare Wirtschaftsgüter, wenn sie nicht geringwertig oder einem Sammelposten zuzuführen sind, sowie für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens).

- Beim Vermögensvergleich: bereits in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Folgendes Beispiel wird Ihnen den Unterschied verdeutlichen: Sie haben für Ihren Lebensmittelladen Anfang Dezember 2007 Ware gekauft, die Sie erst im Februar 2008 bezahlen.

Bei der Einnahmenüberschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2008. Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 2007 als Aufwand buchen. Ihm stünde allerdings als Aktivwert der Warenbestand gegenüber.

Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe ist auch in voller Höhe bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für

- die Gewerbesteuer
- ein häusliches Arbeitszimmer,
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden,
- Wege zwischen Wohnung und Betrieb,
- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen.

Auch die Kosten für ein betrieblich genutztes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung

abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug auch privat nutzen, wird der Privatanteil als so genannte Nutzungsentnahme dem Gewinn wieder hinzugerechnet. Diese Privatnutzung wird jährlich mit 12% des Listenpreises angesetzt, wenn das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird. Sie haben aber auch die Möglichkeit, die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten anhand eines Fahrtenbuchs nachzuweisen.

6. IHRE PFLICHTEN ALS ARBEITGEBER - VERFAHREN DES LOHNSTEUERABZUGS

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb müssen Ihnen in der Regel vor Beginn des Kalenderjahres oder bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ihre Lohnsteuerkarte geben, sofern der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert werden kann. Als Arbeitgeber müssen Sie dann nach den Angaben auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen. Der Bruttoarbeitslohn wird dann um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer gekürzt ausbezahlt.

Bitte denken Sie aber auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen. Sozialversicherungsrechtliche Fragen zu den sog. Minijobs beantwortet die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den „Lohnzahlungszeitraum“ (in der Regel: ein Monat) einzubehalten ist, können Sie in den so genannten Lohnsteuertabellen ablesen oder mit Hilfe eines Lohnsteuerberechnungsprogramms selbst ermitteln. Diese sind im Buchhandel erhältlich. Sie können aber auch das Lohnsteuerberechnungsprogramm auf den Internetseiten der Oberfinanzdirektion Hannover (<http://www.ofd.niedersachsen.de>) nutzen.

Daneben haben Sie aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Vorlage der Lohnsteuerkarte pauschal zu versteuern (z.B. bei geringfügig Beschäftigten – sog. Minijobs – oder Aushilfskräften). Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer übernehmen.

Pauschalversteuerung

Existenzgründerinnen und Existenzgründer nehmen häufig Hilfe nur für kurze Zeit und/oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohnes in Anspruch. Bei vielen derartigen Dienstverhältnissen kann sich die Unternehmerin oder der Unternehmer für eine vereinfachte Besteuerung ohne Lohnsteuerkarte (pauschale Besteuerung) entscheiden. Schuldner der Pauschalsteuer ist stets das Unternehmen als Arbeitgeber.

Eine Pauschalierung ist in den folgenden Fällen möglich:

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kann mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2% (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden, wenn

- es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Minijob) handelt und
- der Arbeitgeber für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die einheitliche Pauschsteuer von 2% ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See zu entrichten. Diese ist berechtigt, die einheitliche Pauschsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.

Hat der Arbeitgeber bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten (z. B. durch die Zusammenrechnung zweier Minijobs wird die 400-Euro-Grenze überschritten), kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20% des Arbeitsentgeltes erheben, zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und 6% Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Diese ist wie bisher an das Betriebsstättenfinanzamt zu entrichten.

Weitere Informationen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen enthält die von der Bundesregierung herausgegebene Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“. Diese kann beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Öffentlichkeitsarbeit und Internet -
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

angefordert werden.

Darüber hinaus ist als zentrale Servicestelle für alle Arbeitgeber und Minijobber die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See eingerichtet worden. Diese ist zu erreichen unter:

Minijob-Zentrale
45115 Essen
Internet <http://www.minijob-zentrale.de>
E-Mail minijob@minijob-zentrale.de
Tel. 01801/200 504 (zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)
montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr
Telefax 0201/384 97 97 97 .

Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 12 Euro je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 62 Euro je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Arbeitgeber an das Finanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt hier 25% des Arbeitslohns; außerdem ist ggf. Lohnkirchensteuer in Höhe von 6% und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung

Bei der Lohnsteuerpauschalierung wird die Kirchensteuer grundsätzlich mit einem ermäßigten Steuersatz von 6% der Lohnsteuer

erhoben, und zwar für alle Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll. Durch den ermäßigten Steuersatz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft sind.

Können Sie nachweisen, dass einzelne Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll, keiner kirchensteuerberechtigten Körperschaft angehören, entfällt für diese Arbeitnehmer die Kirchensteuer. Für die anderen kurzfristig oder in geringem Umfang beschäftigten Arbeitnehmer, die der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen, gilt in diesen Fällen der allgemeine Kirchensteuersatz von 9%.

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einzubehalten haben, müssen Sie in der Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	3.000 Euro	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	800 Euro	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer unter	800 Euro	jährlich

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Lohnkirchensteuer an das Finanzamt abführen. Sie sind aber künftig von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn Sie dem Finanzamt mitteilen, dass Sie keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen haben. Das Gleiche gilt, wenn Sie nur Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, für die Sie eine einheitliche Pauschsteuer von 2% an die Bundesknappschaft zu entrichten haben (sog. Minijobs).

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte – soweit diese vorgelegt werden muss – sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist am jeweiligen 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

7. VORAUSZAHLUNGEN - WARUM UND WANN?

Auf die Steuer, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt bezahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Stichtage für die Vorauszahlungen

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer:
10.03., 10.06., 10.09., 10.12.

Gewerbsteuer:
15.02., 15.05., 15.08., 15.11

Umsatzsteuer:
vgl. Umsatzsteuervoranmeldung (siehe Kapitel 4.3),
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Eröffnungsfragebogen (vgl. Kapitel 2).

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Eventuell zu leistende Gewerbesteuervorauszahlungen setzt die Gemeinde fest, nachdem das Finanzamt den einheitlichen Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt und die Gemeinde entsprechend

informiert hat.

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einzubehalten haben, müssen Sie in der Lohnsteuer-Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermitteln.

8. ABGABETERMINE

Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, müssen grundsätzlich bis zum 31.5. des Folgejahres beim Finanzamt eingereicht sein. Das gilt für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, aber auch für die gesonderte Feststellung des Gewinns.

9. ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNG

Im Verfahren ELSTER (ELEktronische STEUERERklärung) haben die Steuerverwaltungen der Länder und des Bundes u. a. Software zur Übermittlung von Steuererklärungen entwickelt. Mit der ELSTER-Software haben Sie die Möglichkeit, Ihre Jahressteuererklärungen, die Steuer(vor-)anmeldungen und die Lohnsteuerbescheinigungen am PC zu erstellen und anschließend elektronisch an Ihr Finanzamt zu übermitteln.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuerdaten ihrer Arbeitnehmer elektronisch an die Steuerverwaltung zu übermitteln. Dadurch entfällt grundsätzlich das Ausfüllen der Lohnsteuerkarte auf Papier durch den Arbeitgeber und die Rückgabe an den Arbeitnehmer. Nur in Ausnahmefällen, in denen Arbeit-

geber noch keine elektronische Datenübermittlung vornehmen, ist deshalb noch die Abgabe der Lohnsteuerkarte mit der Steuererklärung notwendig. Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt für Sie als Arbeitgeber auch für die Lohnsteuer-Anmeldung und als Unternehmer für die Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Auf die Einreichung eines Papierausdrucks bei der Einkommen-, der Gewerbe- und der Umsatzsteuererklärung wird beim Finanzamt verzichtet, sofern Sie die Daten authentifiziert (mit Zertifikat) übermitteln. Hierfür müssen Sie sich über das ElsterOnline-Portal unter www.elsteronline.de registrieren lassen. Im Anschluss daran erhalten Sie kostenlos das notwendige Zertifikat entweder auf Ihrem Rechner (Softwarezertifikat), auf dem ELSTER-Stick oder es wird bei Verwendung Ihrer Signaturkarte von dieser ausgelesen. Setzen Sie das Zertifikat bei der elektronischen Übermittlung der Steuerklärungsdaten ein, ersetzt es Ihre Unterschrift und stellt eine Authentifizierung des Datenübersmitters sicher.

Zusammen mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung und der in ElsterFormular integrierten Anlage EÜR (Einnahmen-/Überschuss-Rechnung) ermöglicht dieses Zertifikat in vielen Fällen die papierlose Steuererklärung. Die Abgabe im herkömmlichen Verfahren durch Einreichung eines Papierausdrucks ist aber weiterhin möglich.

Für die elektronische Übermittlung / Abgabe der Daten können Sie ein kommerzielles Steuerberatungsprogramm im Handel erwerben, das kostenlose amtliche Steuerklärungsprogramm Els-

terFormular der Finanzverwaltung nutzen oder einen Teil der Steuererklärungen im ElsterOnline-Portal abgeben.

Unter www.elster.de wird die neue Programmversion von ElsterFormular zum Ausfüllen der Steuererklärungsformulare und zur elektronischen Übermittlung der Daten regelmäßig ab Mitte Januar kostenlos zum Download angeboten. Darüber hinaus erhalten Sie das Programm ca. Ende Januar auch kostenlos auf CD-ROM in Ihrem Finanzamt.

10. KONTAKTADRESSEN

- Niedersächsisches Finanzministerium
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de
Telefon 0511 / 120 - 0
- Oberfinanzdirektion Hannover
Waterloostr. 5
30169 Hannover
www.ofd.niedersachsen.de
Telefon 0511 / 101 - 2001

- Bundeszentralamt für Steuern
Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
www.bzst.bund.de
Telefon 06831 / 456-0
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
-Öffentlichkeitsarbeit und Internet-
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin
www.bmas.bund.de
Telefon 03018 / 527-0
- Minijob-Zentrale
45115 Essen
www.minijob-zentrale.de
Telefon 01801 / 200 504

Herausgeber:

Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de
pressestelle@mf.niedersachsen.de

Gestaltung:

Niedersächsisches Finanzministerium

Druck:**Stand:**

Januar 2008

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.